



Gemeinde Hoppegarten  
Lindenallee 14  
15366 Hoppegarten

Dienststelle: FB IV Bildung, Jugend u. Sport

Geschäftszeichen: 51 15 15

Bearbeiter:

Durchwahl: 03342 / 393

Datum: 02.03.2023

E-Mail:  
(nur für formlose Mitteilungen, ohne Verschlüsselung oder Signatur)

## Anlage 3 Kostenbeitragssatzung - Erklärung zum Einkommen -

### Erklärung zum Einkommen

Sehr geehrte Eltern,

entsprechend der Kostenbeitragssatzung der Gemeinde Hoppegarten für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungsleistungen (Kostenbeitragssatzung) werden Sie gebeten, uns Auskunft über nachfolgende persönliche Angaben zu geben:

Bitte schicken Sie die Erklärung zum Einkommen zum folgenden Termin zurück:

#### 1. Personensorgeberechtigte bzw. Eltern:

Name	Vorname

Leben die Eltern getrennt: ja  nein

Erfolgt die Betreuung des Kindes im Wechselmodell (50% Mutter, 50% Vater): ja  nein

#### 2. Veränderungen zu familiären Angaben:


#### 3. Erklärung zum Einkommen:

Maßgeblich ist das Elterneinkommen des Vorjahres (Jahreshaushaltsnettoeinkommen). Bei unterjährigem Einkommensveränderungen von mehr als 10% innerhalb des laufenden Kalenderjahres wird eine Neuberechnung anhand der aktuellen Einkünfte vorgenommen. Bei einem Wechselmodell sind die Jahresnettoeinkommen beider Elternteile getrennt zu ermitteln und anschließend zu addieren. Sie bilden das Elterneinkommen.

Auf den Nachweis des Einkommens kann verzichtet werden, wenn die Kostenbeitragspflichtigen/Eltern schriftlich erklären den Höchstbeitrag in der jeweiligen Altersgruppe zu zahlen.

Kommen die Kostenbeitragspflichtigen/Eltern ihrer Nachweispflicht nicht oder nur unvollständig nach, hat die Gemeinde Hoppegarten das Recht, den Kostenbeitragsbescheid auf der Grundlage des Höchstbetrages festzusetzen. Der jeweilige Höchstbetrag gilt solange, bis die Kostenbeitragspflichtigen den Nachweis eines geringeren Elterneinkommens erbracht haben. Dieses gilt auch bei den mindestens einmal jährlich erfolgenden Einkommensüberprüfungen.

Reichen die Eltern keine Einkommensunterlagen ein, können die gesetzlichen Beitragsbefreiungen bzw. Beitragsbegrenzungen keine Anwendung finden.

**Als Nachweis zum angegebenen Einkommen habe/n ich/ wir beigefügt (zutreffendes bitte ankreuzen):**

**Einkünfte:**

- Verdienst- / Gehaltsabrechnung Dezember des Vorjahres / Lohnsteuerbescheinigung des Vorjahres
- Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit (letzte BWA oder Gewinn/Verlustrechnung)
- Einkünfte aus geringfügiger Beschäftigung
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
- Einkünfte aus Kapitalvermögen
- Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft
- Elterngeldbescheid
- Arbeitslosengeld -/Arbeitslosenhilfebescheid/ Überbrückungsgeld
- Rentenbescheid (ausgenommen Grundrenten nach dem Bundesversorgungsgesetz)
- Erwerbsminderungs-, Erwerbsunfähigkeits- und Waisenrenten
- das zu erwartende Einkommen nach der Elternzeit
- Einkünfte gesetzlicher/gerichtlicher Unterhaltsleistungen
- Einkünfte aus Bafög oder Bildungskrediten

**Ausgaben:**

- erhöhte Werbungskosten durch letzten gültigen Steuerbescheid vom \_\_\_\_\_
- gesetzliche/gerichtliche Unterhaltsverpflichtungen
- private Kranken-/Rentenversicherung bei Selbständigen
- private Krankenversicherung bei Beamten
- Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, nachweisbar durch Beitragsbescheinigung des Vorjahres (sofern diese tatsächlich geleistet worden sind)
- \_\_\_\_\_

Ich erkläre, dass die vorstehenden Angaben wahr und vollständig sind. Ich weiß, dass wissentlich falsche Angaben oder das vorsätzliche Verschweigen von rechtserheblichen Tatsachen im Sinne des § 263 STGB strafbar sind und geahndet werden können. Ich verpflichte mich, wesentliche Änderungen in den Einkommens- und /oder Familienverhältnissen unverzüglich mitzuteilen.

## Die Beifügung von Nachweisen ist erforderlich.

Der notwendige Sozialdatenschutz wird durch § 53 KitaG ausdrücklich gewährleistet. Der Träger kann danach die für die Elternbeitragsermittlung und -festlegung notwendigen Daten speichern und verarbeiten. Personenbezogene Angaben aus den vorgelegten Unterlagen können gespeichert werden, soweit dies für die Ermittlung und Festlegung des Elternbeitrages erforderlich ist. Eingereichte Originaldokumente werden zurückgegeben. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und die oberste Landesjugendbehörde sind nach § 53 Abs. 4 KitaG berechtigt, im Rahmen ihrer Prüftätigkeit Einblick in die Daten zu nehmen. Personensorgeberechtigte können verpflichtet werden, ihre Unterlagen anlässlich der Prüfung erneut vorzulegen. Die Daten werden gelöscht, sobald sie für die Festsetzung und Erhebung des Elternbeitrages nicht mehr erforderlich sind.

Ort, Datum, Unterschrift

---

Ort, Datum, Unterschrift

---